



**Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit
Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige**

**Merkblatt zu
Formular B 2, K 2**

Der Arbeitsvertrag bestimmt die Art und Dauer der Bewilligung

A. Bewilligungen

Arbeitsbewilligungen bis max. 4 Monate (Formular K 2)

(Aufenthalt ohne Unterbruch bis max. 4 Monate oder sporadisch einzelne Tage bis max. 120 Tage innert eines Jahres)

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Unterlagen gemäss Beiblatt des Gesuchsformulars

Kurzaufenthalte über 4 Monate bis max. 364 Tag (Formular B 2)

(ausnahmsweise verlängerbar bis maximal 24 Monate)

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung inkl. Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen für eine Arbeitskraft aus der Schweiz oder einem EU/EFTA-Staat
- Für Arbeitgeber verbindlicher Arbeitsvertrag (unterzeichnet)
- Für Projekt bezogene Gesuche: Projektvertrag mit Kunde und Projektkurzbeschrieb inklusive Realisierungsplanung und Tätigkeitsbeschrieb der Arbeitskraft innerhalb des Projekts
- Aktueller Handelsregisterauszug www.hrazg.ch
- Aktueller, tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Fach- oder Hochschulabschlusses
- Kopie des gültigen Reisepasses

Kurzaufenthaltsbewilligungen können bis zu zwei Jahren verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Aufenthalte über 364 Tage (Formular B 2)

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung inkl. Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen für eine Arbeitskraft aus der Schweiz oder einem EU/EFTA-Staat
- Für Arbeitgeber verbindlicher Arbeitsvertrag (unterzeichnet)
- Für Projekt bezogene Gesuche: Projektvertrag mit Kunde und Projektkurzbeschrieb inklusive Realisierungsplanung und Tätigkeitsbeschrieb der Arbeitskraft innerhalb des Projekts
- Aktueller Handelsregisterauszug www.hrazg.ch
- Aktueller, tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Fach- oder Hochschulabschlusses
- Kopie des gültigen Reisepasses

Ausnahme: Meldeverfahren

Dienstleistungserbringungen bis max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige, welche vom ausländischen Arbeitgeber (Unternehmen im EU/EFTA-Raum) für einen Aufenthalt bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr als Arbeitnehmer entsandt werden, benötigen keine Bewilligung. Es besteht jedoch eine vorgängige Meldepflicht. Das dazu erforderliche Formular muss über http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/meldeverfahren_fuer/meldeformulare.html online ausgefüllt werden. Der entsandte Arbeitnehmer muss in der Regel seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt eines EU/EFTA-Staates zugelassen gewesen sein.

B. Allgemeine Hinweise

Sorgfaltspflicht von Dienstleistungsempfängern

Wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in Anspruch nimmt, hat sich durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Person, welche die Dienstleistung erbringt, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt ist.

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

- Das Gesuch ist grundsätzlich vom Arbeitgeber beim **Amt für Wirtschaft und Arbeit** einzureichen.
- Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer **Amtssprache** (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind.